

**Beschluss 19/2008 des Rates der Fakultät für Elektrotechnik und
Informationstechnik vom 10. Juni 2008**

**Regelungen zur Zulassung zu Promotionsverfahren
für Bewerber mit Fachhochschuldiplom oder Bachelorabschluss**

Der Fakultätsrat beschließt ergänzend zur Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – die Regelungen zur Zulassung zu Promotionsverfahren für Bewerber mit Fachhochschuldiplom oder Bachelorabschluss:

1. Bewerber mit einem Fachhochschuldiplom
Voraussetzung für die Durchführung eines Promotionsverfahrens für Bewerber mit einem Fachhochschuldiplom ist die bestandene Promotionseignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
2. Bewerber mit Bachelorabschluss
 - (1) Die nach Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – § 4 (1) mindestens nachzuweisenden 300 Leistungspunkte müssen in Fächern erreicht worden sein, die für den Studiengang, dem das beabsichtigte Promotionsgebiet zugeordnet werden kann, relevant sind. Über die Anerkennung entscheidet der betreffende Prüfungsausschuss.
 - (2) Die Bewerber müssen eine Promotionseignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens bestehen.
3. Eignungsfeststellungsverfahren
 - (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf Antrag des Bewerbers eingeleitet. Über den Antrag entscheidet eine vom Fakultätsrat eingesetzte Eignungskommission. Bestandteil des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Promotionseignungsprüfung, die aus 2 Fachprüfungen besteht.
 - (2) Die Eignungskommission besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges der Fakultät EI, dem das beabsichtigte Promotionsgebiet am nächsten steht und den vom Fakultätsrat eingesetzten Prüfern. Der Vorschlag für die Zusammensetzung der Eignungskommission und die Prüfungsfächer werden i. d. R. vom betreuenden Hochschullehrer in Abstimmung mit dem betreffenden Prüfungsausschuss in den Fakultätsrat eingebracht. Dabei ist zu berücksichtigen:
 - das Fachgebiet der angestrebten Promotion
 - der bisherige wissenschaftliche Werdegang des Kandidaten

- die Unterschiede zwischen absolviertem Studium und betreffendem Studiengang der Fakultät EI

Bei Bedarf können Prüfer aus anderen Fakultäten als Mitglieder hinzugezogen werden

- (3) Art, Umfang und Dauer der Fachprüfungen bestimmt die jeweilige Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – des Studienganges, dem das Wissenschaftsgebiet, auf dem der Antragsteller die Promotion anstrebt, zugeordnet werden kann.

Wird ein Prüfungsfach nicht bestanden, kann dieses einmal und innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden.

Die Promotionseignungsprüfung muss mit einem Notendurchschnitt (arithmetischer Mittelwert der Noten der Fachprüfungen) von 2,5 oder besser bestanden werden.

- (4) Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:
- a) einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang, eine Übersicht über die bisher erreichten Studienleistungen, insbesondere das Abschlusszeugnis;
 - b) eine Erklärung, ob er sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat;
 - c) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Antragsteller nicht im öffentlichen Dienst steht.
- (5) Für das Eignungsfeststellungsverfahren gelten folgende Zulassungsbedingungen:
- a) Der Fachhochschul- bzw. Bachelorabschluss muss in der Regel mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser nachgewiesen werden.
 - b) Die Diplomarbeit bzw. Bachelorarbeit muss in der Regel mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen worden sein.